

### **§ 3 Geschäftsführung**

<sup>1</sup>Das Staatsministerium legt die Geschäftsführung für die Prüfungsausschüsse fest. <sup>2</sup>Über die Sitzungen sowie über gefaßte Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen und dem Staatsministerium zu übersenden. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Staatsministerium.